

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Nachteilsausgleich

für Schüler/innen
mit Behinderungen,
chronischen Erkrankungen
und /oder
anderen Beeinträchtigungen

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Heterogenität und Chancengleichheit



Ulrike Gawellek
(Sonderpädagogin)

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Förderbedarf?

Besonderer Förderbedarf?

Sonderpädagogischer Förderbedarf?

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Förderbedarf

→ Individueller Förderbedarf für alle Schüler/innen

Besonderer Förderbedarf

→ kann bei Schüler/innen mit speziellen Besonderheiten bestehen bei Sehbehinderung, Höreinschränkung, LRS, Dyskalkulie, AD(H)S, u.a.
Sie haben Anspruch auf einen Nachteilsausgleich

Sonderpädagogischer Förderbedarf

→ kann bei Schüler/innen mit einer Behinderung
→ oder chronischen Erkrankungen bestehen

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Was ist ein Nachteilsausgleich?

- Was ein Nachteilsausgleich ist, wird je nach Bundesland formuliert beziehungsweise definiert.
- Der Nachteilsausgleich verfolgt als Ziel, Menschen, die eine Behinderung oder eine Teilleistungsstörung beziehungsweise auch temporäre Unterstützungsbedarfe haben (z. B. schwere Erkrankungen, Schwangerschaft), Chancengleichheit in Bezug auf Unterrichtsteilnahme und die Erreichung von Bildungsabschlüssen und Ausbildungszielen zu ermöglichen.

Grundlage: Landesrecht BW Bürgerservice für

→ Kinder- und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderung

Wichtiger Abschnitt: Allgemeine Grundsätze 2.3 ff → Nachteilsausgleich (NTA)

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Rechtliche Grundlagen für den NTA

- Grundlage Grundgesetz Artikel 3 Absatz 1
- UN-Konvention und die Verwaltungsvorschriften und Schulgesetze der einzelnen Bundesländer
- Nach §15 des Schulgesetzes haben Schüler/innen mit Behinderungen / anderen Einschränkungen Anspruch auf Nachteilsausgleich (s. Landesbildungsserver Ba-Wü)
- Verwaltungsvorschrift für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen
- Verwaltungsvorschrift wurde 1999 erlassen zuletzt geändert und gültig: 22.08.2008 (K. u. U. 2008, S. 149 bis S. 179)

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

- Prozess der Klärung des individuellen Förderbedarfs und des Nachteilsausgleichs
- Der Nachteilsausgleich wird in Baden-Württemberg von der **Klassenkonferenz** festgelegt.
- Bei Veränderungen (Verschlechterung/ Verbesserung des Gesundheitszustands) sollte er erneut festgelegt und dokumentiert werden.
- → wichtig ist eine genaue Beschreibung der Regelung, in verschiedenen Fächern unterschiedlich
- Für Prüfungen wird dieser von der Schule beim Regierungspräsidium beantragt.
- Unterstützung von Sonderpädagog/innen und Fachlehrer/innen

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Umsetzung des Nachteilsausgleichs I

- durch Differenzierung und Individualisierung
- Beispiele:
- Zeitverlängerung ...
- differenzierte Aufgabenstellungen ...
- reduzierte Zahl von Klassenarbeiten ...
- Schreiben in einem anderen, störungsfreien Raum ...
- Bereitstellen spezieller Arbeitsmittel ...
- Vergrößerungen von Arbeitsblättern
- Einsatz von Hilfsmitteln

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Umsetzung des Nachteilsausgleichs II

- Unterschiedliche Gewichtung von schriftlichen und mündlichen Leistungen kann vereinbart werden
- Assistenz (Schreibhilfe, Zeichenhilfe, Vorlesen, Individualhilfe, u.a.)
- Reduzierung des Unterrichtsangebots (Entlastung Befreiung von Musik, Religion o.a.)
- Verteilung eines Schuljahres auf zwei Schuljahre (nur mit Zustimmung des RP)
- Bewertung von Klassenarbeiten nach krankheitsbedingten Fehlzeiten

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Zeitverlängerung

Bei Schüler/innen, die eine Verlangsamung haben z.B. durch:

- motorische Einschränkungen oder Schwierigkeiten bei der Handlungsplanung und Organisation
- Zeitverlängerung wird meist nur in Klassenarbeiten und Prüfungen benötigt, wichtig
 - genaue Angaben der Verlängerung, in % ausdrücken.
- Rahmenbedingungen: störungsfreies Weiterarbeiten evtl. in einem separaten Raum

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Reduzierung von Aufgaben

Schüler/innen, die wenig belastbar und/oder stark verlangsamt sind benötigen eine geringere Aufgabenmenge, z.B.

- Anzahl der Klassenarbeiten kann reduziert werden
- Hausaufgaben können reduziert werden
- Die Aufgaben müssen nicht alle schriftlich gemacht werden, auch mündliche Bearbeitung ist möglich
- → **Achtung:** diese Form des NTA kann nicht in Abschlussklassen, in der Kursstufe und in zentralen Prüfungen angewendet werden

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Spezielle Arbeitsmittel / Klassenraum

- Vergrößerte Arbeitsblätter bei Sehbehinderung oder schreibmotorischer Einschränkungen
- Arbeitsblätter, die am Klassen-PC oder eigenen Notebook zu bearbeiten sind
- Doppelter Büchersatz bei Transportschwierigkeiten
- Schülerplatz auswählen (frontal, in der Nähe des Lehrertisches, blendfrei etc.)

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Hilfsmittel

- Individuelle Arbeitsplatzgestaltung
- Einfache Hilfsmittel z.B. Stifte, Lineal, Zirkel, rutschfeste Unterlagen
- Elektronische Hilfsmittel
 - Notebook-Einsatz
 - Zugangsgeräte (spezifische Tastatur, Joystick, Wergen-Steuerung)
- Behinderungsspezifische Software
 - Mathematikprogramme, Wortvorhersagen und Spracherkennung



Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Differenzierte Aufgabenstellungen

- Verkürzung von Aufgabenmenge
 - veränderte Aufgabenstellungen (Lückentext, Multiple Choice)
 - Aufgaben werden geteilt in schriftliche Bearbeitung und mündliche Leistungsabfrage
- à **Die Differenzierung darf keine Veränderung im Anforderungsprofil der Schulart beinhalten, wenn ein bestimmter Schulabschluss (Realschul - Prüfung oder Abitur) angestrebt wird**

Deshalb kann diese Form des NTA nicht in Abschlussklassen, in der Kursstufe und in zentralen Prüfungen angewendet werden

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Beispiel A. Kl.12:

→ Sonderpädagogische Stellungnahme zum NTA in der
Abiturprüfung

- Bei A. liegt eine schwere Körperbehinderung seit Geburt durch ein Oroakrales Fehlbildungssyndrom vor. Nach einer Operation ist bei A. der rechte Arm nun in Beugestellung, der linke in Streckstellung. Die Schultern sind sehr eingeschränkt in ihrer Beweglichkeit, er kann die Arme nur wenig anheben. Der rechte Unterschenkel fehlt, das linke Bein hat ein Beugedefizit.
- A. hat an beiden Händen jeweils nur zwei Fingeransätze. Mit denen der rechten Hand kann er nur mühsam schreiben, weil diese Fingeransätze nicht ganz beweglich sind.

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Beispiel A. Kl.12:

→ Sonderpädagogische Stellungnahme zum NTA in der
Abiturprüfung

- A. arbeitet in der Schule mit einem individuell angepassten Notebook als Hilfsmittel. Damit kann er die schriftlichen Aufgaben im Unterricht und bei den Hausaufgaben besser bewältigen und dadurch den Anforderungen des Gymnasiums gerecht werden.
- Wir empfehlen A. im Abitur folgende Nachteilsausgleichregelungen zu gewähren:

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Beispiel A. Kl.12:

à **Sonderpädagogische Stellungnahme zum NTA in der Abiturprüfung**

- Es sollte A. ermöglicht werden, individuelle Pausen einzulegen. Eine längere Pause von einer Stunde um die Mittagszeit sollte zum Essen und Erholen eingeplant werden.

(Begründung: Wenn die Belastung bei einer Prüfung durch eine lange Zeitverlängerung zu stark ist, benötigt der Schüler/die Schülerin eine Erholungsphase. Es gibt die Möglichkeit, das Prüfungsfach am nächsten Tag auf den Nachtermin zu verschieben → Beantragung nötig!).

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Vorgehen und Dokumentation bei NTA-Antrag für Prüfungen

- Die Schüler/innen und Eltern sollten bei der Nachteilsausgleichregelung miteinbezogen werden.
- Schüler/innen füllen die **Liste für alle Fächer** und dem gewünschten NTA aus
- Der Nachteilsausgleich wird in der Klassenkonferenz / im Förderteam in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten für die betroffenen Schüler/innen festgelegt und dokumentiert.
- Der Nachteilsausgleich für Abschlussprüfungen sollte möglichst frühzeitig und in Absprache mit dem Schulamt / RP beantragt werden.

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

- **Der gewährte Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt**
- Ausnahme bei LRS: bis Klasse 7 (und in begründeten Ausnahmefällen bis Klasse 10) kann von den Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen werden
 - = Abweichung vom Anforderungsprofil → Vermerk im Zeugnis RS wird zurückhaltend gewichtet.
- **Das Abweichen vom Anforderungsprofil kann bei LRS nicht mehr in Abschlussklassen und in zentralen Prüfungen angewendet werden. Es dürfen aber Maßnahmen zum allgemeinen NTA (Notebook, Zeitverlängerung etc. gewährt werden)**

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Sonderpädagogischer Dienst

Nach dem Schulgesetz von BaWü. haben alle SBBZs (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentren) die Aufgabe:

- Schüler und Schüler/innen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf,
- deren Eltern und
- die Kolleg/innen an allgemeinen Schulen zu beraten und zu unterstützen
- Förderpläne zu erstellen, Nachteilsausgleichsregelungen festzulegen
- Inklusion begleitend zu beraten

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf



Individuelle
Arbeitsplatzgestaltung
im Klassenzimmer

Ausstattung mit
Hilfsmitteln

Einbindung in den
Unterricht

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Literatur und Informationsmöglichkeiten

- Förderung gestalten - Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen. Modul E Landesinstitut für Schulentwicklungen 2013
- Hintergrundwissen Inklusion Handreichung Sekundarstufe I 2013 Klett Verlag
- Chronische Erkrankungen als Problem und Thema in Schule und Unterricht Kl 1-10 BZgA
- Landesbildungsserver Baden Württemberg → Nachteilsausgleich
- u.a. z.B.: Sonderpädagogische Beratungsstellen (z.B. Stephen-Hawking-Schule Neckargemünd Tel 06223-813041)

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

Anspruch auf Nachteilsausgleich

Schüler/innen mit Behinderungen mit Behinderungen und Förderbedarf haben je nach Behinderung einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Er muss von ihnen nicht „eingefordert“, sondern er muss von den Lehrer/innen beschrieben und auf jeden Fall gewährt werden.

Zum NTA: ...erforderlich ist „eine umfassende Kultur der Fürsorge, der hohe Priorität eingeräumt werden muss und zu der die Landesverfassung alle Schularten gleichermaßen verpflichtet“. (Zitat: Dr. Lutz Herbst, Amt für Schule und Bildung Biberach)

Nachteilsausgleich

bei besonderem Förderbedarf und sonderpädagogischem Förderbedarf

**Vielen Dank
Für Ihre Aufmerksamkeit**